

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 10.04.2025		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 2/448/2025		
Nr. 5 der TO		Datum: 20.03.2025		
Dez. I	FB 2: Finanzen			
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	10.04.2025		Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand:

Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Bildung von Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 13.538.109 € aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 sowie die daraus resultierenden Änderungen in den Finanzplänen zur Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

§ 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO), § 9 Ziff. 6 Haushaltssatzung

III. Sachverhalt:

Aufgrund des Grundsatzes der Jährlichkeit laut § 78 GO gelten Haushaltsermächtigungen nur bis zum Schluss des Haushaltsjahrs. Als Ausnahme dieses Grundsatzes können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO übertragen werden. Gemäß § 9 Ziff. 6 der Haushaltssatzung der Stadt Lüdinghausen bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung - maximal bis zum zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr - für ihren Zweck verfügbar. Die Verfügbarkeit muss allerdings im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen hergestellt und förmlich erklärt werden.

Die Ermächtigungsübertragungen in Höhe 13.538.109 € aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 sind aus der Anlage ersichtlich.

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Mit dieser Übertragung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) hergestellt, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen auszulösen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. In Folge dessen beeinflusst die Gesamtheit aller Ermächtigungsübertragungen die Finanzplanung des Folgejahres im Bereich der Auszahlungen.